

## Begünstigte Arbeitsverhältnisse (2) Beitragsreduzierung bei Anstellung von über 50-Jährigen und arbeitslosen Frauen

### Mehr Chancen durch Skonti

**Die Regierung Renzi ist dabei, das Arbeitsrecht zu reformieren, und hat erste Maßnahmen gesetzt (siehe Bericht auf dieser Seite). Zu den bereits bestehenden Begünstigungen zählen Beitragsreduzierungen bei Anstellung von älteren Arbeitnehmern und arbeitslosen Frauen.**

Rom/Bozen – Wer über 50 ist, hat wenig Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Das Gleiche gilt für Frauen, die seit Langem arbeitslos sind. Der Artikel 4 des Gesetzes Nr. 92 vom 28. Juni 2012 (Fornero-Gesetz zur Reform des Arbeitsmarktes) sieht deshalb 50%ige Reduzierungen der Sozialbeiträge bei Anstellung von über 50-jährigen Personen einerseits, und bei Anstellungen von Frauen ohne Altersgrenzen andererseits vor, welche seit mindestens 24 Monaten ohne Arbeit sind. Die Begünstigungsnorm ist eigentlich mit dem 1. Jänner 2013 in Kraft getreten, aber das INPS/NISF hat erst ab Ende Juli 2013 mit Rundschreiben Nr.12212 in mehreren Folgen entsprechende Klärungen herausgebracht, welche nunmehr die praktische Anwendung der Begünstigungen ermöglichen. Parallel dazu hat sich auch das Arbeitsministerium in seinem Rundschreiben Nr. 34 vom 25. Juli 2013 mit der Thematik befasst. Im Folgenden der Kurzüberblick dazu.

**Zugangskriterien** – Die Begünstigungen im Ausmaß von 50% der Reduzierung der INPS-Sozialbeiträge und auch der INAIL-Prämien betreffen also sogenannte benachteiligte Arbeitnehmer, das sind über 50-jährige Personen (männlich und weiblich) einerseits, und Frauen ohne Alterslimit andererseits. Für deren Einstellung gibt es aber unterschiedliche weitere Zugangskriterien.

**Über-50-Jährige** müssen über zwölf Monate arbeitslos gewesen und als solche auch bei den Arbeitsämtern registriert sein; Frauen ohne Alterslimit müssen hingegen mindestens 24 Monate ohne reguläres Arbeitsverhältnis gewesen sein. Für beide Kategorien gilt zudem, dass die Einstellung seitens der interessierten Betriebe eine Zunahme der Beschäftigtenzahl in Bezug auf die vorausgegangen zwölf Monate zur Folge hat. Zur Begünstigung sind alle Arten von Betrieben ohne Einschränkung bezüglich ihrer Organisationsform zugelassen. Ausgenommen sind allein die Hausangestellten-Arbeitgeber.

**Arten der Arbeitsverhältnisse, Zeiträume der Begünstigung**– Die angeführten Reduzierungen können für Aufnahmen auf unbestimmte Zeit und auch für solche auf bestimmte Zeit zuerkannt werden. Auch bei Umwandlung von Arbeitsverhältnissen von begrenzter auf unbegrenzte Zeit können sie zur Anwendung gelangen. Im Falle von Aufnahmen auf unbestimmte Zeit stehen sie für 18 Monate zu, und bei befristeten Aufnahmen bis zu maximal zwölf Monaten. Weiter ist darauf zu verweisen, dass die Begünstigungen für Vollzeit- und Teilzeit-Arbeitsverhältnisse angewendet werden können, und auch im Falle der Leiharbeit. **Betriebliche Voraussetzungen** – Die an der Begünstigung interessierten Betriebe müssen die folgenden Bedingungen erfüllen: mit der Bezahlung der laufenden Sozialbeiträge in Ordnung sein; gesamtstaatliche oder auch territoriale Kollektivverträge anwenden und die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit in der von den Gesetzen vorgegebenen Bedingungen anwenden.

**Praktische Durchführung**– Um in den Genuss der Begünstigungen zu kommen, müssen die Betriebe in telematischer Form ein mit dem Code „92-2012“ gekennzeichnetes Ansuchen an das INPS/NISF richten, welches im Internet unter [www.inps.it](http://www.inps.it) beim Firmenarchiv („Cassetto previdenziale“) der Betriebe enthalten ist. Das INPS/NISF kontrolliert die Ansuchen und teilt dann – bei positiver Begutachtung – den Betrieben den Autorisierungskode „2H“ zu. In der monatlichen UniEmens-Meldung müssen dann im Bereich der Individualmeldung die betroffenen Arbeitnehmer unter „Art der Beiträge“ mit dem Code „55“ gekennzeichnet werden, welcher die Bedeutung von „Arbeitnehmer aufgenommen im Sinne des Artikels 4, Absätze 8–11 des Gesetzes Nr. 92/2012“ hat. Für eventuell bereits für vorausgegangene Zeiträume zustehende Reduzierungen können ab dem Lohnzeitraum August 2013 Verrechnungen von vorher voll bezahlten Sozialbeiträgen durchgeführt werden. (hw)

